

Bruchköbel, den 28. August 2025

Nutzung von digitalen Endgeräten ab dem 1. August 2025

Sehr geehrte Schulgemeinde,

die Landesregierung hat zum neuen Schuljahr an allen Schulen in Hessen eine Smartphone-Schutzzone eingerichtet.

Im Schulgesetz § 69 (7) wird geregelt, dass mobile digitale Endgeräte grundsätzlich von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht verwendet werden dürfen.

(7) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig.

Das heißt an der Heinrich-Böll-Schule:

- Die Verwendung von mobilen Endgeräten sowie von Kopfhörern aller Art für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist **grundsätzlich unzulässig**.
- Das Mitführen ist gestattet; die Geräte müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaут in der Schultasche sein.
- Die Geräte sind nicht versichert und die Schule übernimmt keine Haftung für die Geräte.
- Mobile Endgeräte sind tragbare Geräte, die zur Daten- und Sprachkommunikation verwendet werden und ortsunabhängig eingesetzt werden können. Beispiele hierfür sind Smartphones, Tablets, Laptops, Netbooks, E-Book-Reader und Smart- und Kidswatches.

Beispiele für mobile Endgeräte:

Smartphones: Moderne Mobiltelefone mit Touchscreen, die eine Vielzahl von Funktionen wie Telefonie, Internetzugang, Apps und Multimedia-Anwendungen ermöglichen.

Tablets: Tragbare Computer mit einem großen Touchscreen, die oft für die Medienwiedergabe, das Surfen im Internet und die Nutzung von Apps verwendet werden.

Laptops/Notebooks: Tragbare Computer mit Tastatur und Bildschirm, die eine größere Rechenleistung und Funktionalität als Tablets bieten und für verschiedene Aufgaben wie Büroarbeit, Programmierung oder Gaming genutzt werden können.

Netbooks: Kleinere und leichtere Notebooks, die oft für den mobilen Einsatz konzipiert sind und eine geringere Rechenleistung haben.

E-Book-Reader: Geräte, die speziell für das Lesen von E-Books entwickelt wurden und eine hohe Akkulaufzeit sowie eine angenehme Bildschirmdarstellung bieten.

Smartwatches: Tragbare Geräte, die am Handgelenk getragen werden und verschiedene Funktionen wie Benachrichtigungen, Fitness-Tracking und einfache Apps bieten.

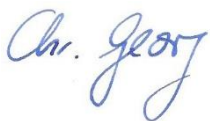
Mobile Spielkonsolen: Tragbare Geräte, die für das Spielen von Videospielen entwickelt wurden, wie z.B. die Nintendo Switch.

Hybride PCs: Geräte, die sowohl als Laptop als auch als Tablet verwendet werden können.

Wearables: Eine breite Kategorie von tragbaren Geräten, die am Körper getragen werden und verschiedene Funktionen wie Fitness-Tracking, Gesundheitsüberwachung und Benachrichtigungen bieten können.

- Zulässig in allen Jahrgangsstufen ist die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken **ausschließlich nur**, wenn die Lehrkraft oder die Schule dies gestattet. Hierbei geht es beispielsweise um Unterricht in der Medienbildung. Der Unterrichtseinsatz muss dokumentiert werden.
- Es können keine digitalen Aufgaben auf den Schulgängen erledigt werden.
- Eine private Nutzung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig, zum Beispiel, wenn dies aus medizinischen Gründen (ärztliches Attest) erforderlich ist oder im Notfall.
- **Bei unzulässiger Verwendung wird das private digitale Endgerät einbehalten und nur an die Erziehungssorgeberechtigten nach Unterrichtsende ausgehändigt.**
- Beim Zuwiderhandeln erfolgt eine Ordnungsmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Georg
(Direktorin einer Gesamtschule)